

FÖRSTER
ETIKETTENDRUCK

Zuverlässig & Kompetent
seit 1978



KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG – COMPLIANCE

Etikettendruck Förster GmbH & Co. KG

Stand: 12-2024



Tel: 0711 / 93 49 02 - 0
Fax: 0711 / 3 46 17 40



Berliner Straße 5-7
D-73770 Denkendorf



compliance@foerster-etiketten.com
www.foerster-etiketten.com

Konformitätserklärung

für Etikettendruck Förster GmbH & Co. KG

Konformitätserklärung für Etikettendruck Förster GmbH & Co. KG

Etikettendruck Förster hält sich aktiv an geltende Gesetze und Vorschriften.
Als Unternehmen tragen wir Verantwortung für die Gesellschaft, in der wir tätig sind.

Wir engagieren uns für nachhaltige Prozesse, Umweltschutz und soziale Verantwortung.
Unser Ziel ist es, einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten und langfristige Werte zu schaffen.

Wir bevorzugen Lieferanten mit umweltfreundlichen Standards, Compliance und nachhaltigen Produkten. Wir fordern mit unserem Verhaltenskodex für Lieferanten deren nachhaltiges Handeln ein.

Wir produzieren ausschließlich Druckerzeugnisse und sind selbst kein Hersteller von chemischen Produkten. Als nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung verwenden wir nur Materialien und Hilfsstoffe, die sich legal auf dem Markt befinden, also gemäß REACH-Verordnung ordnungsgemäß registriert sind.

In diesem Dokument haben wir behördliche und gesetzliche Konformitätserklärungen zusammengestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Compliance -Ansprechpartner*innen unter:

compliance@foerster-etiketten.com Tel. +49 711 934902-0

Birgit Förster

Geschäftsführung

Etikettendruck Förster GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. REACH, EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.....	4
2. RoHS.....	5
3. PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen).....	5
4. POP Persistente organische Schadstoffe Verordnung 2020/784/EG - Stand 03/2023.....	5
5. California Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act von 1986 (Prop 65).....	6
6. TSCA (Toxic Substances Control Act).....	6
7. Konfliktmineralien.....	7
8. Mineralöle in Druckfarben (MOSH/MOAH) unter der Revision 04/2024.....	7
9. Regulation Halogen – Halogene.....	8
10. Glimmer.....	9
11. Cobalt.....	9
12. Silikonfreiheit - Komponenten.....	10
13. Entwaltungsregelung über entwaltungsfreie Lieferketten.....	11

1 REACH, EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bezugnehmend auf die REACH*-Verordnung (EG1907/2006) und die EU-Verordnung (EG) 2017/1510 vom 30.08.2017 sowie auf die überarbeitete RoHS**-Richtlinie 2011/65/EU sowie 2015/863

Wir produzieren ausschließlich Druckerzeugnisse und sind selbst kein Hersteller von chemischen Produkten. Als nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung verwenden wir nur Materialien und Hilfsstoffe, die sich legal auf dem Markt befinden, also gemäß REACH-Verordnung ordnungsgemäß registriert sind.

Die EU-Lieferanten sind verpflichtet, nach Artikel 33 der REACH-Verordnung uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den uns gelieferten Produkten SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Wir als Anwender unterliegen der gleichen Pflicht, Sie ebenso zu unterrichten, wenn uns unsere Lieferanten über SVHC-Stoffe in den gelieferten Produktionshilfsstoffen benachrichtigen.

Schon im eigenen Interesse nach einer hohen Produktsicherheit und dem Schutz von Mitarbeitern, gehen wir mit den Pflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung verantwortlich um. Gerade hinsichtlich SVHC-Stoffen stehen wir mit unseren Lieferanten in engem Kontakt. Unter anderem setzen wir nur Druckfarben von solchen Herstellern ein, die sich zur Einhaltung der Rohstoffausschlussliste des europäischen Druckfarbenverbandes, der EuPIA, verpflichtet haben. Die Rohstoffausschlussliste grenzt alle die von der EU gelisteten SVHC-Stoffe aus.

Unsere Haftetiketten beinhalten keine „besonderen besorgniserregenden Substanzen“ in Konzentrationen, welche eine Registrierung in „Preparationen/Artikel“ verlangen würden. Annex XIV der REACH-Verordnung veröffentlicht in der aktuellen Version der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA)

In der Kandidatenliste vom 07. November 2024 ist kein Stoff mit mehr als 0,1 % Massenprozent in unseren Haftmaterialien enthalten.

**Hinter REACH verbirgt sich „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“, also die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Diese Chemikalien sind in der sogenannten „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur ECHA enthalten*

*** RoHS steht für „Restriction of hazardous substances“ und beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten*

2 RoHS-Konformität – Richtlinie 2011/65/EC sowie 2015/863/EU

Nach Bestätigung unserer Vorlieferanten liefern wir hinsichtlich auf die überarbeitete Richtlinie RoHS-konform und bestätigen dies auf unseren Lieferscheinen und Rechnungen.

3 PFAS - Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (meist als PFAS abgekürzt) sind eine Gruppe fluorhaltiger Substanzen, die vielfältig in der Umwelt vorhanden sind. Sie werden extrem langsam abgebaut und werden deshalb zu den „Ewigkeitschemikalien“ gezählt.

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen werden nach unserem heutigen Kenntnisstand bei unseren Materiallieferanten nicht zur Herstellung unseres Etikettenportfolios eingesetzt.

Von uns nicht zu verantwortende Verunreinigungensspuren können nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

4 POP Persistente organische Schadstoffe - Verordnung 2020/784/EG - Stand 03/2023

Persistente organische Schadstoffe, auch langlebige organische Schadstoffe oder POP (von englisch persistent organic pollutants), sind organische Verbindungen, die in der Umwelt nur sehr langsam abgebaut oder umgewandelt werden. Typischerweise wendet man den Begriff auf die Organochlor-Insektizide der „ersten Generation“ (zum Beispiel Chlordan, DDT, Dieldrin, Toxaphen), einige industriell hergestellte Chemikalien (PCB) sowie Nebenprodukte von Herstellungs- und Verbrennungsprozessen (Dioxine) an.

Persistente organische Schadstoffe werden nach unserem heutigen Kenntnisstand auch bei unseren Lieferanten nicht zur Herstellung unserer Ausgangsprodukte eingesetzt.

5 California Proposition 65 (CalProp65)

Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Kalifornien (USA) müssen die Proposition 65, den Safe Drinking Water Act and Toxic Enforcement Act von 1986 erkennen und einhalten. Das Gesetz CalProp65 listet mehr als 800 Chemikalien, die dem Staat als krebserregend oder fortpflanzungsschädigend bekannt sind.

Etikettendruck Förster GmbH & Co. KG setzt die in CalProp65 aufgelisteten Stoffe (Version August 2023) in der Etikettenherstellung weder als Einsatz- noch als Zusatzstoffe ein.

Die aufgelisteten Substanzen werden nach unserem heutigen Kenntnisstand auch bei unseren Lieferanten nicht zu Herstellung unserer Ausgangsprodukte eingesetzt.

Von uns nicht zu verantwortende Verunreinigungen können nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik jedoch nicht ausgeschlossen werden.

6 TSCA (Toxic Substances Control Act)

Wir bestätigen, dass folgende Substanzen beschränkt durch TSCA Section 6(h) kein Rezepturbestandteil unserer Rohmaterialien sind. Diese Substanzen werden nicht absichtlich zugegeben:

- Decabromdiphenylether (DecaBDE) - CAS No 1163-19-5
- 2,4,6-Tris (tert-butyl) phenol (2,4,6-TTBP) - CAS No 732-26-3
- Hexachlorbutadien (HCBd) - CAS No 87-68-3
- Pentachlorthiophenol (PCTP) - CAS No 117-97-5
- Phenol, isopropyliertes Phosphat (3: 1) PIP (3: 1) - CAS 68937-41-7

Eine Anwesenheit der aufgeführten Substanzen ist aus unserer Sicht unwahrscheinlich, jedoch ist die Analyse auf diese Substanzen nicht Teil der Produktionskontrolle unserer Rohmaterialhersteller, daher können wir keine Garantie über die Abwesenheit der aufgelisteten Substanzen abgeben und keine Grenzwerte gewährleisten.

7 Konfliktmineralien gemäß Definition im Dodd-Frank Act und der EU-Verordnung 2017/821

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Produkte, keine Konfliktmaterialien aus Risikogebieten enthalten.

Unsere Produkte sind frei von Rohstoffen wie Zinn, Tantal, Wolfram, Wolframit, Gold, Coltan oder Kassiterit.

8 Mineralöle in Druckfarben (MOSH/MOAH) unter der Revision 04/2024

Am 3. Mai 2022 wurde die überarbeitete Fassung der französischen Verordnung über Mineralöle in Druckfarben für Verpackungsmaterialien und kommerzielle Druckerzeugnisse veröffentlicht: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045733481>

Im Gegensatz zu anderen Beschränkungen für das Vorhandensein von Mineralölen in Druckerzeugnissen oder die Migration von Mineralöl in verpackte Lebensmittel konzentriert sich die französische Verordnung auf den Mineralölgehalt in den verwendeten Druckfarben und umfasst sowohl Druckfarben, die für Verpackungsmaterialien mit Lebensmittelkontakt verwendet werden, als auch Druckfarben für andere Druckerzeugnisse.

Als Mineralöle werden zwei Stoffgruppen definiert:

Aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH), die 1 bis 7 aromatische Ringe enthalten
Gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH) mit 16 bis 35 Kohlenstoffatomen.

Bis zum 31. Dezember 2024 gilt das Verbot der Verwendung von Mineralölen in allen Druckfarben, wenn die Massenkonzentration von MOS in der Druckfarbe mehr als 1 % beträgt.

Ab dem 1. Januar 2025 gilt das Verbot der Verwendung von Mineralölen für MOAH, wenn die Konzentration mehr als 0,1 % beträgt oder die Massenkonzentration von Verbindungen mit 3-7 aromatischen Ringen in den Druckfarben mehr als 1 ppm beträgt.

Regulation Halogene

Hiermit können wir Ihnen bestätigen, dass Mineralöl (d.h. MOSH - gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe und MOAH - aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe) kein Rezepturbestandteil Hersteller für Druckfarben sind. Mineralöl wird nicht absichtlich zugegeben.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Spuren dieser Stoffe im Produkt vorhanden sind, die aus Rohstoffverunreinigungen, aus dem Prozess oder als zufällige Verunreinigung stammen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartnerin:

Frau Sabine Bähr
Telefon: +49 711 934902-12
E-Mail baehr@foerster-etiketten.com

9 Regulation Halogen – Halogene

Halogene sind hochreaktiv und können schädlich sein, da sie giftige und korrosive Gase bilden können. Daher besteht bei vielen Anwendungen in verschiedenen Branchen wie Elektronik, Luft- und Raumfahrt und Optik die Notwendigkeit, halogenfreie Klebstoffe zu verwenden. Aufgrund der Besorgnis über Gesundheits- und Umweltprobleme, die durch Halogene verursacht werden, hat die Internationale Elektrochemische Kommission (IEC) eine Norm mit der Bezeichnung IEC 61249-2-21 herausgegeben, in der halogenfrei wie folgt definiert wird:

- Chlor ≤ 900 ppm
- Brom ≤ 900 ppm
- Gesamte Halogene ≤ 1500 ppm

Etikettendruck Förster bezieht selbstklebende Lamine / Folien und verarbeitet diese zu Etiketten, von denen auch einige für die Kennzeichnung elektrischer Geräte verwendet werden.

Unsere Materiallieferanten führen Analysen unter Verwendung der Standortmethodenmessung (EN 14582) , bekannt als Ionenchromatographie, in einem unabhängigen Labor durch.

Glimmer / Cobalt

Auf Anfrage kann Etikettendruck Förster beim Hersteller die Messwerte zum eingesetzten Etikettenmaterial erfragen und eine Bestätigung anfordern.

Ein allgemeines Statement kann Etikettendruck Förster nicht abgeben.

Bitte stellen Sie eine entsprechende Anfrage unter compliance@foerster-etiketten.com

Hinweis:

Für die Verwendung unserer Produkte in Verbindung mit anderen Materialien können wir keine Haftung übernehmen.

Der Kunde hat deren Eignung und Tauglichkeit selbst sicherzustellen und Tests durchzuführen.

10 Glimmer

Bei der Hersteller der Haftverbunde / Etikettenmaterial werden von den Herstellern der Materialien weder als Rohstoff noch als Zusatzstoff absichtlich Glimmer (CAS 12001-26-2) hinzugefügt und daher haben wir keinen Grund, in unseren Produkten das Vorhandensein von Glimmer (CAS 12001-26-2) zu vermuten, abgesehen von in der Natur allgegenwärtigen Spuren Mengen.

11 Cobalt

Bei der Hersteller der Haftverbunde / Etikettenmaterial werden von den Herstellern der Materialien weder als Rohstoff noch als Zusatzstoff Absichtlich Kobalt hinzugefügt und daher haben wir keinen Grund zu der Annahme, dass es in unseren Produkten vorhanden ist, abgesehen von in der Natur allgegenwärtigen Spuren Mengen.

12 Silikonfreiheit - Komponenten

In der Oberfläche und den Klebstoffen unserer Produkte sind Silikone nicht Bestandteil der Rezeptur der Rohstoffe. Allerdings sind polymerisierte Silikone Bestandteil der auf dem Träger aufgetragenen Trennbeschichtung und es lässt sich nicht ausschließen, dass Silikonspuren von dieser Trennbeschichtung auf die Oberfläche der Klebstoffschicht übertragen wird.

Wir können keinen Nullprozentsatz für die Substanzen garantieren, da viele Substanzen in der Natur vorkommen und viele Substanzen durch Umstände außerhalb unserer Kontrolle liegen.

Bitte beachten Sie, dass wir diese Komponenten nicht routinemäßig analysieren oder prüfen und wir daher nicht kategorisch sagen können, dass diese frei von diesen Substanzen sind.

In der Atmosphäre können Spuren vorhanden sein, die eine geringe Kontamination ermöglichen.

13 Entwaldungsregelung (EUDR) EU-Verordnung 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten

Viele Länder auf der ganzen Welt haben in den letzten zehn Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Entwaldung zu verringern, zum Beispiel durch die Einführung von Moratorien oder Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz in der Lieferkette, aber die Entwaldung und Walddegradierung gehen weiterhin alarmierend mit einer alarmierenden Rate bei, die mehr als 10% der globalen Treibhausgasemissionen beisteuert.

Die neue EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist ein wichtiger Wendepunkt im globalen Kampf gegen die Entwaldung.

Die EUDR tritt nicht, wie geplant, Ende 2024 in Kraft.

Es ist geplant, dass die EUDR ab dem 30. Dezember 2025 gilt und für Klein- und Kleinstunternehmen ab dem 30. Juni 2026.

In den Trilogverhandlungen hat das Europäische Parlament seine Forderung nach inhaltlichen Änderungen der Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) fallen gelassen. Damit ist der Weg frei für die Verschiebung des Anwendungsbeginns um zwölf Monate. Die EU-Kommission muss die Verschiebung nun formell umsetzen. Inhaltlich bleibt die Verordnung unverändert.

Das Thema EUDR bzw. entwaldungsfreie Lieferkette ist bei unseren Materialherstellern präsent. Bislang gilt noch die Verordnung EUTR. Da für die EUDR noch nicht vollständig eingeführt ist, geben die Materialhersteller noch keine Bestätigungen heraus.

Sobald wir hier offizielle Statements erhalten, werden wir unsere Konformitätserklärung aktualisieren.



Beständigkeit für Jahrzehnte

Etikettendruck Förster GmbH & Co. KG
Berliner Straße 5-7
73770 Denkendorf



Tel: 0711 / 93 49 02 - 0
Fax: 0711 / 3 46 17 40



Berliner Straße 5-7
D-73770 Denkendorf



compliance@foerster-etiketten.com
www.foerster-etiketten.com